

ÖGB-Schnellinfo

PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

Seit 2014 haben die ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für einen befristeten Zeitraum mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, um die Pflege für ihre Angehörige zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen.

Wer kann die Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit in Anspruch nehmen?

Pflegekarenz bzw. Pfl egeteilzeit können alle ArbeitnehmerInnen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen in Anspruch nehmen.

Wie lang kann die Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit in Anspruch genommen werden?

Sowohl die Pflegekarenz als auch die Pfl egeteilzeit können für einen bis maximal drei Monate lang in Anspruch genommen werden.

Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs (zumindest um eine Pflegestufe) ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz/ Pfl egeteilzeit möglich.

Neu

Am 25.9.2019 wurde im Nationalrat beschlossen, dass der/die ArbeitnehmerIn in Betrieben mit mehr als 5 Mitarbeitern für eine Zeitdauer von zwei Wochen die Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit einseitig antreten kann. In dieser Zeit kann mit dem Arbeitgeber eine längere Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit vereinbart werden. Kommt es jedoch auch in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, hat der/die ArbeitnehmerIn einen weiteren einseitigen Anspruch auf zwei Woche Dienstfreistellung. Auch in dieser Zeit kann eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine längere Dauer der Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit getroffen werden.

Für welche Angehörige kann der/die ArbeitnehmerIn Pflegekarenz/ Pfl egeteilzeit in Anspruch nehmen?

Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit kann für nahe pflegebedürftige Angehörige ab der Pflegestufe 3 bzw. für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe

Angehörige ab Pflegestufe 1 in Anspruch genommen werden.

Als nahe Angehörige gelten:

- » Ehegatte oder Ehegattin und dessen oder deren leibliche Kinder
- » Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- » Kinder, (Ur)Enkelkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- » Lebensgefährte oder Lebensgefährtin und dessen oder deren leibliche Kinder
- » eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren leibliche Kinder
- » Geschwister
- » Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Wichtig: ein gemeinsamer Haushalt mit dem pflegebedürftigen nahen Angehörigen ist nicht notwendig!

Welche finanzielle Unterstützung gibt es?

Während der Pflegekarenz oder Pflegezeit kann Pflegekarenzgeld bezogen werden.

Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?

Bei der Pflegekarenz bekommt der/die ArbeitnehmerIn Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes. Das sind 55% des täglichen Nettoeinkommens zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Pflegezeit erhält der/die ArbeitnehmerIn Pflegekarenzgeld anteilig.

Wo kann der/die ArbeitnehmerIn das Pflegekarenzgeld beantragen?

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung des Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice (ehemaliges Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen).

Ist der/die Arbeitnehmer/in während der Pflegekarenz versichert?

Während des Pflegekarenzgeldbezuges ist man automatisch kranken- und pensionsversichert.